

BGer 6B 1412/2020 vom 27. August 2021

Bundesgericht, 2021-08-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1412_2020

FR: TF 6B 1412/2020 du 27 août 2021

IT: TF 6B 1412/2020 del 27 agosto 2021

Regeste

Mehrfache Beschimpfung, Nötigung; Nichteintreten | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer erhob Beschwerde in Strafsachen gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Zug vom 26. Oktober 2020.

E. 2

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss zu bezahlen (Art. 62 Abs. 1 BGG).

E. 3

Dem Beschwerdeführer wurde mit elektronisch und postalisch versandten Verfügungen Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses von Fr. 800.-- angesetzt. Ebenso wurde ihm mit elektronisch und postalisch versandten Verfügungen die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist zur Bezahlung des Kostenvorschusses angesetzt, letztmalig im Sinne einer Notfrist bis zum 16. August 2021, unter der Androhung, dass ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde (vgl. Art. 62 Abs. 3 BGG). Soweit die elektronisch und postalisch mit Rückschein versandten Verfügungen nicht zugestellt werden konnten, gelten sie dennoch als zugestellt (Art. 44 Abs. 2 BGG), weil der Beschwerdeführer mit Zustellungen rechnen musste. Da der Kostenvorschuss auch innert der Notfrist nicht einging, ist auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG androhungsgemäss nicht einzutreten.

E. 4

Im Übrigen wäre die Beschwerde auch deswegen unzulässig, weil sie den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht zu genügen vermag (Art. 42 Abs. 2 BGG , Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 5

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Von einer Kostenaufgabe kann ausnahmsweise abgesehen werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.